



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 6/2021

11. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Januar 2021 126

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt 3. Allgemeinverfügung zur Änderung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie Az.: 15-5422/4 vom 26. Januar 2021 127

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Erweiterung des gefährdeten Gebietes und weitere Anordnungen vom 26. Januar 2021 129

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Erweiterung der Pufferzone und weitere Anordnungen vom 26. Januar 2021 133

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung Evangelische Schule in Gemeinschaft Gz.: 20-2244/55/1 vom 25. Januar 2021 ... 136

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Kurort Seiffen-Deutschneudorf-Heidersdorf vom 25. Januar 2021 137

Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Kurort Seiffen, Deutschneudorf und Heidersdorf 138

Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Amtsblattes Jahrgang 2020

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 26. Januar 2021

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin ernannten Frau Fabienne Emilie L. Cheront am 23. November 2020 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Botschafter Willem Albert G. van de Voorde, am 7. März 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

Die Bundesregierung hat Herrn Prof. Dr. Lucas Flöther am 13. Januar 2021 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Armenien in Leipzig erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Sachsen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:
c/o Flöther & Wissing, Nikolaistraße 3–5, 04109 Leipzig
Tel.: 0341 652200
Fax: 0341 65220-111
E-Mail: leipzig@floether-wissing.de
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9:00 bis 16:00 Uhr.

Dresden, den 26. Januar 2021

Sächsische Staatskanzlei
Liebschner
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

3. Allgemeinverfügung zur Änderung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Az.: 15-5422/4

Vom 26. Januar 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, folgende

2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

Allgemeinverfügung:

Teil 1

Änderung der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020, Az.: 15-5422/4 (SächsABl. S. 998), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 9. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

In Ziffer 5.1. Satz 3 wird die Angabe „7. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.

Teil 2

Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt

1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der 27. Januar 2021 bestimmt, an dem sie wirksam wird. Die Allgemeinverfügung wird mit Ablauf des 21. Februar 2021 unwirksam.

Teil 3

Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

Begründung

§ 5a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ordnet – mit Ausnahme einer Notbetreuung und einer Präsenzbesuchung von Abschlussklassen und Abschlussjahrgängen – grundsätzlich die Schließung aller Schulen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege bis nunmehr zum 14. Februar 2021 an. Die vorliegende Allgemeinverfügung schließt die Ziffern 3.1 und 4.1 der Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 für den genannten Zeitraum aus, um eine Harmonisierung mit § 5a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zu fördern und dem Missverständnis vorzubeugen, auf der Grundlage der Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 sei trotz der Verordnung ein herkömmlicher Schulbetrieb möglich. Die von der Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 vorgegebenen Regelungen (Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen) finden auch im Zeitraum bis zum 14. Februar 2021 Anwendung, im Schulbetrieb und im Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung allerdings nur im vom § 5a der Säch-

sischen Corona-Schutz-Verordnung vorgegebenen Rahmen (Notbetreuung und Präsenzbeschulung von Abschlussklassen und Abschlussjahrgängen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreis-

freien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;

- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 26. Januar 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Uwe Gaul
Staatssekretär

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Erweiterung des gefährdeten Gebietes und weitere Anordnungen

Vom 26. Januar 2021

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei mehreren Wildschweinen im Freistaat Sachsen werden auf der Grundlage der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, in Verbindung mit der Richtlinie 2002/60/EG vom 27. Juni 2002 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2014/709/EU der Europäischen Kommission (KOM) vom 9. Oktober 2014 (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Es wird eine **Restriktionszone im Freistaat Sachsen** wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Das Gebiet um die im Freistaat Sachsen festgestellten ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen wird als gefährdetes Gebiet festgelegt. Das **gefährdete Gebiet** umfasst folgende Gemeinden beziehungsweise Teile von Gemeinden im Landkreis Görlitz und ist in dem folgenden Kartenausschnitt als schraffierter Bereich mit folgenden Grenzen dargestellt:

- Gemeinde Bad Muskau,
- Gemeinde Krauschwitz i. d. O.L. östlich der Linie: Straßenzug B 115/156 nördlicher Teil (Jämlitzer Weg) bis Abzweig Forstweg, weiter entlang des Wildzaunes: Forstweg – Bautzener Straße – Waldstück „Drachenberge“ – S 126 bis B 115,
- Gemeinde Hähnichen östlich der B 115,
- Gemeinde Horka nördlich der Bahnstrecke DB 6207 „Roßlau (Elbe) – Horka – Grenze DE/PL“,
- Gemeinde Neißeau nördlich der Bahnstrecke DB 6207 „Roßlau (Elbe) – Horka – Grenze DE/PL“,
- Gemeinde Niesky östlich der B 115 und nördlich der Bahnstrecke DB 6207 „Roßlau (Elbe) – Horka – Grenze DE/PL“,
- Gemeinde Rietschen östlich der B 115,
- Gemeinde Rothenburg/O.L. nördlich der Bahnstrecke DB 6207 „Roßlau (Elbe) – Horka – Grenze DE/PL“,
- Gemeinde Weißkeißel östlich der B 115 sowie Gebiet westlich der B 115 und nördlich der S 126 (Friedhof).



Die kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes ist unter <https://geoviewer.sachsen.de/?map=4b1aa8f8-4d9b-4405-9bdb-277e814167da> einsehbar.¹

Im gefährdeten Gebiet finden die kraft Gesetzes geltenden Vorgaben Anwendung, die in der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage: „Schutzmaßnahmen im gefährdeten Gebiet aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten: Stand: 9. Dezember 2020“ wiedergegeben sind.

2. **Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten:**
- a) Die Ausübung der Jagd auf Schwarzwild wird im gesamten gefährdeten Gebiet bis auf Widerruf untersagt.
 - b) Es wird die Tötung und unschädliche Beseitigung von Wildschweinen, die sich im gefährdeten Gebiet befinden, angeordnet. Das Nähere zur Durchführung der Tötung, zur Kennzeichnung, zur Beprobung und zur Organisation der unschädlichen Beseitigung regelt der Landkreis Görlitz. Dabei gilt Folgendes:
 - (i) Die Jagdausübungsberechtigten werden zur Mitwirkung bei der Tötung der Wildschweine, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP, der Kennzeichnung und Bergung der Kadaver sowie deren Zuführung zur unschädlichen Beseitigung verpflichtet.

¹ Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

- (ii) Die Jagdausübungsberechtigten erhalten eine Aufwandsentschädigung von **150,00 EUR** für jedes nach den Vorgaben des Landkreises Görlitz getötete, gekennzeichnete, beprobte und der unschädlichen Beseitigung zugeführte Stück Schwarzwild. Der Antrag ist beim Landkreis Görlitz zu stellen. Die Kosten für diese Aufwandsentschädigung trägt der Freistaat Sachsen. Die Auszahlung erfolgt durch den Landkreis Görlitz.
- c) Aufgrund der im gefährdeten Gebiet erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (**verstärkte Fallwildsuche**), die durch den Landkreis koordiniert wird, wird angeordnet:
 - (i) Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken.
 - (ii) Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere vom Landkreis Görlitz benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
- d) Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes dem Landkreis Görlitz anzuzeigen (**Anzeigezeitpflicht von Fallwild**).
 - (i) Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung der Kadaver nach näherer Anweisung des Landkreises Görlitz mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
 - (ii) Für die Anzeige gemäß Ziffer 2 Buchstabe d wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung gemäß Ziffer 2 Buchstabe d Ziffer (i) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim Landkreis Görlitz zu stellen. Die Kosten für die Aufwandsentschädigung trägt der Freistaat Sachsen. Die Auszahlung erfolgt durch den Landkreis Görlitz.
- e) Die Jagd auf anderes Wild als Schwarzwild wird wie folgt beschränkt:
 - (i) Die Ausübung der Jagd unter Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes wird bis auf Widerruf untersagt.
 - (ii) Die Ausübung der Jagd auf anderes Wild als Schwarzwild wird in folgendem Teil des gefährdeten Gebietes bis auf Widerruf untersagt (**Jagdverbot** für alle Tierarten):
 - Gemeinde Bad Muskau nordwestlich des errichteten festen Zaunes von Köbeln bis zur Landesgrenze zu Brandenburg (Naturschutzgebiet Zschornoer Wald),
 - Gemeinde Hähnichen östlich der B 115,
 - Gemeinde Horka nördlich der Bahnstrecke DB 6207 „Roßlau (Elbe) – Horka – Grenze DE/PL“,
 - Gemeinde Neißeau nördlich der Bahnstrecke DB 6207 „Roßlau (Elbe) – Horka – Grenze DE/PL“ außer dem Streifen entlang der Neiße nördlich der genannten Bahnstrecke und östlich des Verlaufes des Festzaunes von der Bahnstrecke bis zur Gemeindegrenze Rothenburg/O. L.,
 - Gemeinde Niesky östlich der B 115 und nördlich der Bahnstrecke DB 6207 „Roßlau (Elbe) – Horka – Grenze DE/PL“

- Gemeinde Rietschen östlich der B 115, außerhalb des Truppenübungsplatzes Oberlausitz
- in der Gemeinde Rothenburg/O. L. das Gebiet mit folgenden Grenzen:
 - Im Norden Verlauf des Festzauns entlang der Grenze des Truppenübungsplatzes von der B 115 bis zur S 127
 - Im Westen die Gemeindegrenze nördlich der Bahnstrecke DB 6207 „Roßlau (Elbe) – Horka
 - Im Süden südliche Begrenzung des gefährdeten Gebiets (Verlauf der Bahnstrecke DB 6207 „Roßlau (Elbe) – Horka – Grenze DE/PL“, weiter an der Gemeindegrenze zu Neißeau Richtung Osten bis Kahlemeile,
 - Im Osten Verlauf des Festzauns entlang der Neiße von Kahlemeile über Nieder-Neundorf, Rothenburg/O. L., Flugplatz Rothenburg, Lodenau Steinbach bis zur der Südostgrenze des Truppenübungsplatzes.

Die beschriebenen Gebiete mit Jagdverbot sind in dem folgenden Kartenausschnitt als schraffierte Bereiche dargestellt.



Die kartografische Darstellung der oben genannten Gebiete ist auch unter <https://geoviewer.sachsen.de/?map=6fc87a0a-908b-4355-88ed-4045ec932819> einsehbar.¹

Das Verbot wird aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage und der Stand der Zaunbaumaßnahmen dies zulassen.

3. **Vorgaben für die Schweinehalter:**
Im gefährdeten Gebiet sind Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen verboten.
4. **Anordnungen an die Allgemeinheit:**
 - a) Über die Untersagung der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird im Einzelfall durch die Landesdirektion Sachsen entschieden.
 - b) Jede Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde im gefährdeten Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).
 - c) Veranstaltungen mit Schweinen sind im gefährdeten Gebiet untersagt (zum Beispiel Messen, Verstärker und so weiter).
 - d) Die Errichtung von Absperrungen im gefährdeten Gebiet mit einer wildschweinsicheren Umzäunung ist zu dulden.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes, gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetz, gilt.
6. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem Landkreis Görlitz im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 9. Dezember 2020, Az.: 25-5133/125/33, (Festlegung eines gefährdeten Gebietes mit weiteren Anordnungen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest) wird aufgehoben.

Hinweise:

Im unter Ziffer 1 festgelegten gefährdeten Gebiet sind die in der Anlage: „Schutzmaßnahmen im gefährdeten Gebiet aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten: Stand: 9. Dezember 2020“ dargestellten Vorgaben zu beachten. Dabei handelt es sich um die wesentlichen Pflichten der Schweinehalter und Jagdausübungsberechtigten, die sich unmittelbar aus der Schweinepest-Verordnung ergeben.

Dresden, den 26. Januar 2021

Landesdirektion Sachsen
Dr. Jens Achterberg
Referatsleiter

Dazu gehören die Schutzmaßnahmen für das unter Ziffer 1 festgelegte gefährdete Gebiet, die sich aus § 14d Absatz 4, § 14e Absatz 1, § 14f Absatz 1, § 14g Absatz 1, § 14h Absatz 1, § 14i Absatz 1 und § 14j Absatz 1 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit Artikel 15 und 16 der Richtlinie 2002/60/EG sowie gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der KOM ergeben.

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Schweinepest-Verordnung näher bezeichneten Voraussetzungen können die zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Ausnahmen genehmigen bezüglich:

- des Verbringens lebender Schweine (§ 14f Absatz 2 bis Absatz 5 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen (§ 14g Absatz 2 bis Absatz 5 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen (§ 14h Absatz 2 und Absatz 3 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von Wildschweinen, Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen (§ 14i Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von tierische Nebenprodukten (§ 14j Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/ kontakt abrufbar.

Anlage:

**Schutzmaßnahmen im gefährdeten Gebiet aufgrund des Ausbruchs
der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen
im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten:
Stand: 9. Dezember 2020**

Wesentliche gesetzliche Vorgaben für das **gefährdete Gebiet** gemäß § 14d Absatz 4 und 5, § 14e, § 14f, § 14g, § 14h, § 14i und § 14j der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit den im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU in Verbindung mit den im Anhang desselben Durchführungsbeschlusses für das Gebiet gemäß Teil II benannten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen:

1. **Schweinehalter** im gefährdeten Gebiet haben dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine, sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. **Schweinehalter** haben sicherzustellen, dass
 - a) gehaltene Schweine so abgesondert werden, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
 - b) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten eingerichtet werden.
 - c) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersucht werden.
 - d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
 - e) Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
3. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
4. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
5. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der im gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
6. Frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels beziehungsweise der Ausfuhr nicht aus dem gefährdeten Gebiet verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
7. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels beziehungsweise der Ausfuhr nicht aus dem gefährdeten Gebiet verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
8. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
9. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes durchzuführen.
10. Hunde sind soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind durch ihren Halter nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.
11. Teile erlegter oder verendet aufgefundener Wildschweine sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
12. Frisches Wildschweinefleisch oder ein Fleischerzeugnis aus Wildschweinefleisch, das Wildschweinefleisch von im Gefährdeten Gebiet erlegten Tieren enthält, darf aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
13. Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
14. **Jagdausübungsberechtigte** haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
15. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Schweinen und Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebiet dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Erweiterung der Pufferzone und weitere Anordnungen

Vom 26. Januar 2021

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei mehreren Wildschweinen im Freistaat Sachsen werden auf der Grundlage der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, in Verbindung mit der Richtlinie 2002/60/EG vom 27. Juni 2002 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2014/709/EU der Europäischen Kommission (KOM) vom 9. Oktober 2014 (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Es wird eine **Restriktionszone im Freistaat Sachsen** wie nachfolgend dargestellt festgelegt:
Als **Pufferzone** wird das Gebiet um das mit der Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2021, Az.: 25-5133/125/33, festgelegte gefährdete Gebiet bestimmt. Die Pufferzone umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Görlitz nördlich der Bundesautobahn 4 sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes. Die Pufferzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, grau ausgefüllt) dargestellt:



Die kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes ist unter <https://geoviewer.sachsen.de/?map=4b1aa8f8-4d9b-4405-9bdb-277e814167da> einsehbar.¹

In der Pufferzone finden die Vorgaben Anwendung, die in der Anlage: „Schutzmaßnahmen in der Pufferzone aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten: Stand: 9. Dezember 2020“ wiedergegeben sind.

2. Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten für die Pufferzone:

- a) Die Jagd auf alle Arten von Wild darf mit folgenden Einschränkungen erfolgen: Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes wird bis auf Widerruf untersagt.
Der Landkreis Görlitz kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Einschränkung genehmigen und diesbezüglich Auflagen erteilen.
- b) Hinsichtlich der Kennzeichnung, Probennahme und der Beseitigung von Aufbruch und Schwarte von **gesund erlegten Wildschweinen** gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, Az.: 25-5133/32/66 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten². Dies umfasst auch die dort jeweils geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.
- c) Das **Verbringen** von in der Pufferzone erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen **aus der Pufferzone** ist verboten. Der Landkreis Görlitz kann Ausnahmen für das Verbringen aus der Pufferzone in das sonstige Inland genehmigen, wenn das frische Wildschweinefleisch oder die Wildschweinefleischerzeugnisse von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die unmittelbar nach dem Erlegen virologisch mit negativem Ergebnis auf das Virus der ASP untersucht wurden.
- d) Hinsichtlich des Umgangs mit **krank erlegten Wildschweinen**, konkret der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung des Tierkörpers, gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, Az.: 25-5133/32/66 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten². Dies umfasst auch die dort jeweils geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.
- e) Aufgrund der in der Pufferzone erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (**verstärkte**

¹ Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

² https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=16997&art_param=810

Fallwildsuche), die durch den Landkreis koordiniert wird, wird angeordnet:

- (i) Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken.
 - (ii) Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere vom Landkreis Görlitz benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
- f) Hinsichtlich des Umgangs mit **verendet aufgefundenen Wildschweinen** (Fall- und Unfallwild), konkret der Anzeige, der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung der Kadaver, gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, Az.: 25-5133/32/66 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten.² Dies umfasst auch die dort jeweils geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.
- g) Hunde und Gegenstände, bei der Jagd oder der Fallwildsuche verwendet werden, sind, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihre Halter beziehungsweise durch die Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
3. **Vorgaben für die Schweinehalter in der Pufferzone:**
- a) Halter von Schweinen haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
 - b) Gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
 - c) Es sind geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.
 - d) Verendete, erkrankte und insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung des Landkreises Görlitz virologisch und ggf. serologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen.
 - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter so aufzubewahren, dass sie für Wildschweine unzugänglich sind.
 - f) Wer einen Hund auf dem Betriebsgelände eines Schweinebestandes hält, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt.
 - g) Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betriebliche Wege.
 - h) Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Hausschweine haltenden Betrieb verbracht werden
 - i) Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen sind verboten.
4. **Anordnungen an die Allgemeinheit in der Pufferzone:**
- a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des Landkreises Görlitz durchzuführen. Entsprechend

des gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen davon in Berührung gekommen sind.

- b) Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (zum Beispiel Messen, Versteigerungen und so weiter).
 - c) Die Errichtung von Absperrungen mit einem wildschweinsicheren Zaun ist zu dulden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetz kraft Gesetzes gilt.
 6. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem Landkreis Görlitz im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
 7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.
 8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
 9. Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 9. Dezember 2020, Az.: 25-5133/125/32, (Erweiterung der Pufferzone und weitere Anordnungen) wird aufgehoben.

Hinweise:

In der unter Ziffer 1 festgelegten Pufferzone sind die in der Anlage: „Schutzmaßnahmen in der Pufferzone aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten: Stand: 9. Dezember 2020“ dargestellten Vorgaben zu beachten. Dabei handelt es sich um die wesentlichen Pflichten der Schweinehalter und Jagdausübungsberechtigten, die sich unmittelbar aus der Schweinepest-Verordnung ergeben.

Dazu gehören die Schutzmaßnahmen für die unter Ziffer 1 festgelegte Pufferzone. Diese ergeben sich aus § 14f Absatz 1 Ziffer 2, § 14h Absatz 1 Ziffer 2, § 14i Absatz 1 und § 14j Absatz 1 Ziffer 2 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit Artikel 15 und 16 der Richtlinie 2002/60/EG sowie gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der KOM.

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Schweinepest-Verordnung näher bezeichneten Voraussetzungen kann der Landkreis Görlitz Ausnahmen genehmigen bezüglich:

- des Verbringens lebender Schweine (§ 14f Absatz 4 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen (§ 14h Absatz 2 Nummer 2 der Schweinepest-Verordnung)
- des Verbringens von Wildschweinen, Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen (§ 14i Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung)

- des Verbringens von tierische Nebenprodukten (§ 14j Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig,

Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Landesdirektion Sachsen
Dr. Jens Achterberg
Referatsleiter

Anlage:

Schutzmaßnahmen in der Pufferzone aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten: Stand: 9. Dezember 2020

Wesentliche gesetzliche Vorgaben für die **Pufferzone** gemäß § 14f Absatz 1 Ziffer 2, § 14h Absatz 1 Ziffer 2, § 14i Absatz 1 und § 14j Absatz 1 Ziffer 2 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit Artikel 15 und 16 der RL 2002/60/EG sowie gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU und den im Anhang desselben Durchführungsbeschlusses für das Gebiet gemäß Teil I benannten tiereseuchenrechtlichen Maßnahmen:

1. Schweine dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels beziehungsweise der Ausfuhr nicht aus der Pufferzone verbracht werden.
2. Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels beziehungsweise der Ausfuhr nicht aus der Pufferzone verbracht werden.
3. Wildschweine dürfen nicht aus der Pufferzone verbracht werden.
4. Frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse, die Wildschweinefleisch von in der Pufferzone erlegten Tieren enthalten, dürfen nicht aus der Pufferzone verbracht werden.
5. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Wildschweinen aus der Pufferzone dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
6. Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Schweinepest-Verordnung näher bezeichneten Voraussetzungen kann der Landkreis Görlitz Ausnahmen genehmigen bezüglich:
 - des Verbringens lebender Schweine,
 - des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen,
 - des Verbringens von Wildschweinen, Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, des Verbringens von tierische Nebenprodukten.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der Stiftung Evangelische Schule in Gemeinschaft**

Gz.: 20-2244/55/1

Vom 25. Januar 2021

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 18. Januar 2021 ist die vom Christlichen Schulverein Wilsdruffer Land e.V. mit Stiftungsgeschäft vom 22. Oktober 2020 errichtete „Stiftung Evangelische Schule in Gemeinschaft“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wilsdruff entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen basierend auf dem christlichen Glauben und dem christlichen Menschenbild.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Wahrnehmung der Trägerschaft der Evangelischen Grundschule Grumbach, des Horts der Evangelischen

Grundschule Grumbach, der Evangelischen Oberschule Klipphausen und des Evangelischen Gymnasiums Tharandt sowie weiterer Evangelischer Schulen. Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch die Unterstützung der Bildungschancen benachteiligter Kinder und Jugendlicher der Region. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 25. Januar 2021

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Kurort Seiffen-Deutschneudorf-Heidersdorf

Vom 25. Januar 2021

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheiden vom 17. Dezember 2020, Az.: 093.022/20-030.zo-49 VG, 093.022/20-030.zo-11 VG, 093.022/20-030.zo-24 VG, auf der Grundlage von §§ 37, 38 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

- „1. Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der erfüllenden Gemeinde Kurort Seiffen und den beteiligten Gemeinden Deutschneudorf und Heidersdorf wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungskosten erhoben.“

Es erklärten am 21. Dezember 2020 die Gemeinde Kurort Seiffen sowie am 22. Dezember 2020 die Gemeinde Heidersdorf gegenüber dem Landratsamt Erzgebirgskreis einen Rechtsbehelfsverzicht. Im Übrigen ist die Rechtsbehelfsfrist zum 21. Januar 2021 abgelaufen.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die Gemeinschaftsvereinbarung sind gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.ergebirkreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 25. Januar 2021

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Kurort Seiffen, Deutschneudorf und Heidersdorf

Aufgrund von § 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), schließen die Gemeinden

Kurort Seiffen,
Deutschneudorf und
Heidersdorf,

die sämtlich dem Landkreis Erzgebirgskreis angehören, die nachfolgende Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 02.03.2000, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 13/2000 vom 30.03.2000, zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft.

§ 1

Mitgliedsgemeinden und Name der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Gemeinde Kurort Seiffen – im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt – erfüllt für die Gemeinden Deutschneudorf und Heidersdorf – im Folgenden „beteiligte Gemeinden“ genannt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen Kurort Seiffen - Deutschneudorf - Heidersdorf.

§ 2

Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

(1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinden über:

1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

(2) Darüber hinaus können die beteiligten Gemeinden der erfüllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.

§ 3

Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

(1) Die erfüllende Gemeinde erledigt nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinden nach deren Weisung:

1. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinden,

2. die Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligten Gemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
3. die Vertretung der beteiligten Gemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligter ist.

(2) Darüber hinaus können die beteiligten Gemeinden der erfüllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Die erfüllende Gemeinde wird bei Erledigung von Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 im Namen der beteiligten Gemeinde tätig.

§ 4

Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses

(1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit den beteiligten Gemeinden einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden sowie weiteren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und von den beteiligten Gemeinden in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden. Es entsenden:

die Gemeinde Kurort Seiffen	3 weitere Vertreter,
die Gemeinde Deutschneudorf	2 weitere Vertreter,
die Gemeinde Heidersdorf	2 weiteren Vertreter.

(2) Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.

(3) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende sind für den Fall der Verhinderung die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden. Die Reihenfolge zur Stellvertretung richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinden zu dem Stichtag, welcher auch der Abrechnung zugrunde liegt.

(4) Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses sollen halbjährlich oder nach Bedarf stattfinden.

§ 5

Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt, entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben übertragen hat.

§ 6**Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen in der erfüllenden Gemeinde sowie in den beteiligten Gemeinden jeweils in der Form, die die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung festgelegt hat.

§ 7**Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft**

(1) Die erfüllende Gemeinde wird, soweit ihre sonstigen Einzahlungen zur Deckung ihres Finanzbedarfes nicht ausreichen, von den beteiligten Gemeinden eine Umlage erheben, wobei ausschließlich die Aufwendungen für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft umlagefähig sind. Die Umlage wird, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen. Maßgeblich sind hierfür die Einwohnerzahlen im Melderegister des örtlichen Einwohnermeldeamtes zum 30.06. des Vorjahres aller beteiligten Gemeinden.

(2) Die Abschlagszahlungen betragen ein Zwölftel je Monat und sind jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht worden, kann eine vorläufige Umlage entsprechend der zwölf Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erhoben werden. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Umlageforderung statt.

(3) Der Gesamtbetrag der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr und zwar getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festzusetzen. Gegenüber den beteiligten Gemeinden erfolgt die Festsetzung durch Bescheid. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen i. H. v. 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen.

(4) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf die erfüllende Gemeinde übergehen, geht das Recht, Entgelte zu erheben, auf die erfüllende Gemeinde über.

(5) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligte Gemeinde steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

§ 7a**Ermittlung des ungedeckten Finanzbedarfes**

(1) Die innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zu erbringenden Aufgaben werden durch die erfüllende Gemeinde in einzelnen Produkten nachgewiesen, für die im Finanzhaushalt der erfüllenden Gemeinde Einzahlungen und Auszahlungen zu veranschlagen sind. Der ungedeckte Finanzbedarf ergibt sich insoweit insgesamt und unmittelbar aus dem veranschlagten Finanzierungsmittelfehlbetrag. Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen im örtlichen Melderegister zum 30.06. des Vorjahres aller beteiligten Gemeinden.

(2) Der im Finanzhaushalt gemäß § 7a Absatz 1 veranschlagte Finanzierungsmittelfehlbetrag ist Grundlage für die Festsetzung der Umlage für den Finanzhaushalt in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde. Soweit der veranschlagte Finanzierungsmittelfehlbetrag der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen ist, ist er gleichzeitig Grundlage für die Festsetzung der Umlage für den Ergebnishaushalt.

§ 7b**Abrechnung der Umlage**

(1) Mit der Abrechnung der Umlage werden die tatsächlichen Entwicklungen im Haushaltsjahr berücksichtigt. Ergibt sich hieraus ein Abrechnungsguthaben, wird dieses mit der Umlage für das folgende Haushaltsjahr verrechnet. Nachzahlungsansprüche der erfüllenden Gemeinde sind in der Haushaltssatzung für das nächste, der Abrechnung folgende Haushaltsjahr oder in einer Nachtragsatzung ergänzend zur Umlage für das laufende Haushaltsjahr festzusetzen.

(2) Der Abrechnung der Umlage liegt der im Finanzhaushalt bezogen auf die einzelnen Produkte veranschlagte Finanzierungsmittelfehlbetrag zugrunde. Der auf die Produkte entfallende Zahlungsmittelsaldo wird auf Basis der Zahlen für den Jahresabschluss der erfüllenden Gemeinde ermittelt. Der so ermittelte Zahlungsmittelsaldo ergibt unter Anwendung der Grundsätze nach § 7a der Vereinbarung den tatsächlichen, ungedeckten Zahlungsmittelbedarf der Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die Umlagen im Finanzhaushalt sind grundsätzlich nach dem tatsächlichen Mittelbedarf abzurechnen.

§ 8**Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung**

(1) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung erfolgen durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der erfüllenden Gemeinde und der beteiligten Gemeinden.

(2) Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 9**Aufhebung der Gemeinschaftsvereinbarung, Ausscheiden von beteiligten Gemeinden**

(1) Die Gemeinschaftsvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls auf Antrag mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden, wenn feststeht, dass jede beteiligte Gemeinde mit Wirksamwerden der Aufhebung in eine andere Gemeinde eingegliedert wird oder sich mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde vereinigt.

(2) Abs. 1 gilt für das Ausscheiden einzelner beteiligter Gemeinden entsprechend, wenn die Verwaltungsgemeinschaft mit den verbleibenden beteiligten Gemeinden noch den Anforderungen des § 36 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 SächsKomZG entspricht.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Die Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

(2) Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt die Gemeinschaftsvereinbarung vom 02.03.2000 über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft außer Kraft.

Kurort Seiffen, den

Wittig
Bürgermeister
Kurort Seiffen

Deutschneudorf, den

Kluge
Bürgermeisterin
Deutschneudorf

Heidersdorf, den

Börner
Bürgermeister
Heidersdorf

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gemeinschaftsvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der gesamten Gemeinschaftsvereinbarung sowie die Gültigkeit der übrigen Punkte unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Punkte oder zur Ausfüllung der entstandenen Regelungslücke soll von den beteiligten Gemeinden eine angemessene Regelung gefunden werden, die dem Willen der beteiligten Gemeinden im Sinne und zum Zweck der Gemeinschaftsvereinbarung entsprechen würde.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:


Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

4. Februar 2021

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 14,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 

— —